

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön – über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Abgaben- und Kostenerstattungssatzung Wasserversorgung - AKSW) vom 11.12.2015**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1, 28 Satz 1 Ziff. 2 und 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 9a, 11, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) sowie der §§ 2, 3, 21, 22, 23, 33, 34, 35 und 38 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetzes - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) sowie der §§ 65 bis 69 und 262 bis 316 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.04.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 232) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) sowie §§ 26 und 27 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön über die Wasserversorgung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung - AWS) vom 11.12.2015 i. V. m. der Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Plön für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Plön – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön vom 14.12.2007, zuletzt geändert durch 8. Nachtragssatzung vom 24.10.2018, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 22.11.2018 und nach Zustimmungsbeschluss der Ratsversammlung der Stadt Plön vom 12.12.2018 die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### **§ 3 Kostenerstattungen**

(1) Für die Herstellung, Errichtung, Änderung, Verlegung, Erneuerung, Umlegung, Umbau (auch eines Bauwasseranschlusses zu einem Hauswasseranschluss), Beseitigung, Stilllegung, Trennung, Außerbetriebsetzung, Absperrung, Plombierung, Inbetriebsetzung und Nachprüfung von Hausanschlüssen, auch wenn diese Kosten außerhalb des eigenen Grundstückes anfallen und nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse (z. B. Versorgung von Baustellen, Schaustellungen) hergestellt werden, einschließlich den Ein- und Ausbau von Wasserzählern und die Beschädigung oder Zerstörung der Messeinrichtungen, fordern die Stadtwerke Plön die pauschale Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen entsprechend der nachfolgenden Tabelle. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Für in der Tabelle nicht aufgeführte Leistungen wird der Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe gefordert.

## 1. Hauswasseranschluss/ Bauwasseranschluss

Leistungen	Anmerkung	Netto
Standardhauswasseranschluss	Bis 30m Anschlusslänge	€ 2.443,75
Bauwasseranschluss	Einfamilienhäuser bis DN 50 inklusive Wasserverbrauch	€ 1.753,75
Bauwasseranschluss	Mehrfamilienhäuser, Wohnungsbaugesellschaften und Gewerbe	Abrechnung nach Aufwand
Komplettierung	Umbau eines Bauwasseranschlusses bis DN 50 zu einem Hauswasseranschluss	€ 1.075,25
Standardhauswasseranschluss Bauwasseranschluss/ Komplettierung	Über 30m-100m Anschlusslänge Preis pro Meter Mehrlänge	€ 37,95/m

## 2. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen	Netto
Ein- und Ausbau von HOWA Wasserzählern	Abrechnung nach Aufwand
Inbetriebsetzung einer Kundenanlage	€ 55,20
Plombierung von Schiebern/ Hydranten	€ 55,20
Hauswasseranschlusstrennung	€ 1.092,50
Veränderung Hauswasseranschluss	Abrechnung nach Aufwand
Umbau Hauswasseranschluss zum Bauwasseranschluss	€ 816,50
Absperren und Öffnen eines Hauswasseranschlusses	€ 97,75

## § 2

§ 13 Abs. 1 und 4 erhalten folgende Fassung:

### § 13 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss  $Q_n$  bzw. Dauerdurchfluss  $Q_3$ ) erhoben. Sie beträgt jährlich:

Qn bzw. Q3	Netto-Gebühr in €
Qn 2,5 = Q3 4	42,28
Qn 6,0 = Q3 10	68,80
Qn10 = Q3 16	121,72
Qn15 = Q3 25	121,72
Qn 40 = Q3 63	121,72
Qn 60 = Q3 100	121,72
Qn 150 = Q3 250	121,72

Verbundzählergrundgebühren ergeben sich aus der Addition der Grundgebühren der im Verbundzähler eingebauten Wasserzähler.

(4) Die Zusatzgebühr wird nach der Wassermenge (§ 6) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 1,61 €.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Plön, den 17. Dezember 2018

Stadtwerke Plön

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Plön

Der Vorstand

(Ingo Eitelbach)

(Siegel)

